

## Erster Teil: Allgemeine Bestimmungen

### § 1 Name

Der Verein heißt: „1. Gleitschirmverein Bayerwald e. V.“.

### § 2 Sitz, Anschrift

- I. Sitz des Vereins ist Furth im Wald.
- II. Anschriften sind die der Geschäftsstelle und die des ersten Vorsitzenden.
- III. Die Geschäftsstelle wird durch Vorstandsbeschluss bestimmt.
- IV. Eine Verlegung der Geschäftsstelle ist den Mitgliedern unverzüglich anzuzeigen.

### - § 3 Vereinsregister

Der Verein ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Regensburg unter der Nummer VR 30136 eingetragen.

### § 4 Vereinszweck, Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein dient der Pflege und Förderung des Sports, insbesondere des Gleitschirmfliegens. Ziel des Vereins ist es, nach bestehenden Vorschriften alle am Gleitschirmflugsport Interessierten im Großraum Nördlicher Bayerischer Wald zusammenzufassen. Eine Hauptaufgabe besteht in der Förderung insbesondere des Gleitschirmflugsports und anderer sportlicher Aktivitäten. Damit verbunden ist die ethische und der geistig-technischen Ertüchtigung seiner erwachsenen und jugendlichen Mitglieder. Alle Aktivitäten des Vereins sollen in natur- und landschaftsverträglicher Form durchgeführt werden.
- II. Der Vereinszweck soll in der Hauptsache erreicht werden durch:
  1. Anleitung der Mitglieder zu sicherem und verantwortungsvollem Gleitschirmfliegen;
  2. Hinführung und Förderung von Gleitschirmfluginteressierten;
  3. Unterstützung bei der Ausbildung entsprechend den jeweils geltenden Gesetzen und Vorschriften der Verbände;
  4. Erschließen, Unterhalten und zur Verfügung stellen von geeigneten Gleitschirmfluggeländen im Bayerischen Wald und im näheren Einzugsgebiet;
  5. Ausrichtung von Wettbewerben und Meisterschaften;
  6. Durchführung von Versammlungen, Vorträgen, Kursen, Veranstaltungen bzw. Teilnahme an flugsportlichen Veranstaltungen;
  7. Mitgliedschaft des Vereins beim Fachverband der Gleitschirm und Drachenflieger (DHV, in Gmund am Tegernsee).
- III. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Gemeinnützigkeitsverordnung. **Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.**
- IV. Der Verein ist nicht parteipolitisch ausgerichtet. Er steht auf einer freiheitlich demokratischen Grundlage.
- V. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- VI. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unangemessen hohe Vergütungen begünstigt werden.
- VII. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall **steuerbegünstigter** Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den DHV e.V., **der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke (insbesondere zur Unterstützung durch Flugunfall geschädigter Gleitschirmpiloten unter Berücksichtigung des § 53 der AO) zu verwenden hat.**